

# Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

1/2024

Seiten 1–44

5. Jahrgang

- **Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.**  
Dawn of the Dead, oder: wann stirbt der Zombie Karstadt-Kaufhof? 1
- **Prof. Dr. Christoph Thole und Dr. Christian Holzmann**  
Konzerninterne Cost-Plus-Verträge im Sanierungsverfahren und der Umgang mit dem Insolvenzgeldeffekt 2
- **Ulrich Stinnertz und Dr. Knut Karnapp**  
Kennst Du den Mailserver, kennst Du das Unternehmen 7
- **Daniel Blazek**  
Zur Anfechtung von Scheinguthaben bei stillen Gesellschaften 9
- **Dr. Carl Höfer**  
„Warnsignal“ zur strengen Beachtung des Bestimmtheitsgebots – Unwirksamkeitsrisiken beim Asset Deal und Gestaltungsmöglichkeiten für die Sanierungspraxis 12
- **Kerstin Bontschev**  
Zur Haftung von Geschäftsführern gegenüber nachrangigen Darlehensgläubigern – durch die Verwendung einer unwirksamen Nachrangabrede – Teil 2 15
- **Lutz Tiedemann**  
Crowdinvestments und das Problem mit dem „Trick“ der qualifizierten Nachrangklausel 17
- **AG Essen, Beschluss vom 03.01.2024 – 165 RES 1/23**  
Cross-Class-Cramdown im Restrukturierungsverfahren (StaRUG) 35
- **Dr. Leonard Szabó und Ole Schudwitz**  
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 26.10.2023 – IX ZR 112/22 – KG Berlin; LG Berlin 37

**Herausgegeben von**  
Prof. Dr. Daniel Graewe  
Dr. Martin Heidrich  
Rüdiger Weiß

**Beirat**

Prof. Dr. Christian Berger  
Maximilian Dressler  
Martin Hammer  
Prof. Dr. Michael Hippeli  
Béla Knof  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning  
VRiLG Dr. Martin Pellens  
Dr. Johan Schneider

**Schriftleitung**  
Sascha Borowski  
Thorsten Petersen

Rechtsanwältin Kerstin Bontschev, Dresden\*

# Zur Haftung von Geschäftsführern gegenüber nachrangigen Darlehensgläubigern – durch die Verwendung einer unwirksamen Nachrangabrede – Teil 2

Zugleich Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 14.07.2023 – 13 U 17/23\*\*

*Das Oberlandesgericht Köln gab der Klage eines Investors gegen den Geschäftsführer, dessen Gesellschaft „Nachrang-“Darlehen emittierte, statt. Das Oberlandesgericht Köln bestätigt das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Aachen (vom 12.1.2023, Az. 1 O 3 170/21) und bejaht die Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Investor gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 1 S. 1 KWG, § 31 BGB. Der Geschäftsführer ist für Anleger mithin ein weiterer Haftungsgegner.*

## I. Allgemeines

Die Rechtsprechung zur Inanspruchnahme und Haftung von Geschäftsführern bei unwirksamer Nachrangabrede entwickelt sich derzeit bundesweit weiter. Per se kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Geschäftsführer als weiterer Haftungsgegner für den Investor und Anleger in Betracht kommen kann – maßgebend ist der Einzelfall. Geschäftsführer, die Eigenkapital in Form von Nachrangdarlehen einsammeln, müssen sich ihrer persönlichen Verantwortung und Haftung bewusst sein; dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Darlehensverträge und dort die Nachrangabreden.

Investoren werden zunehmend Nachrangdarlehen als Geldanlagen angeboten. Sie überlassen das Kapital gegen einen relativ hohen Zinssatz der Gesellschaft/Darlehensnehmer. Ist die Gesellschaft insolvent, können die Anleger ihr Kapital erst zurückverlangen, wenn die Forderungen der allgemeinen Insolvenzgläubiger befriedigt sind. Die Anleger gehen ein Kapitalverlustrisiko ein.

Gesellschaften können mithilfe von Nachrangdarlehen ihre Eigenkapitalbasis stärken, ohne neue Gesellschafter mit entsprechendem Einfluss aufnehmen zu müssen.

Nachrangdarlehen müssen, damit sie eigenkapitalähnlich sind, einen (wirksamen) Rangrücktritt des Darlehensgebers in der Liquidation und Insolvenz des Darlehensnehmers enthalten. Während der Darlehensgeber in der Insolvenz grundsätzlich einfacher Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO ist, wird bei einem Nachrangdarlehen ein Rangrücktritt vereinbart, der ihn zu einem nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 39 InsO werden lässt.

Nachrangdarlehen als Kapitalanlage bewegen sich immer in einem Spannungsfeld von aufsichtsrechtlichen, kapitalmarktrechtlichen und AGB-rechtlichen Vorschriften.

Allen Emittenten, die Kapital über diese hybride Finanzierungsform einsammeln, ist gemein, dass sie ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes ausschließen wollen. Ein Einlagengeschäft ist anzunehmen, wenn, trotz Vereinbarung eines Nachrangdarlehensvertrages, unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums durch die Gesellschaft der Darlehensnehmerin angenommen werden. Gelingt es nicht, eine wirksame Nachrangabrede zu vereinbaren, liegt ein Einlagengeschäft vor, das zur Haftung des Geschäfts-

führers, gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 32 Abs. 1 S. 1 BGB, § 34 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 KWG, führt. Vor diesem Hintergrund hat sich das Landgericht Aachen und nachfolgend das Oberlandesgericht Köln mit einer unwirksamen Nachrangabrede und der Rechtsfolge für den Geschäftsführer befasst.

## II. Zum Urteil des Oberlandesgericht Köln

### 1. Nachrangabrede als Allgemeine Geschäftsbedingung

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen dann nicht vor, wenn sie zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.<sup>1</sup>

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Partei ausdrücklich auf sie verweist. Wenn ein ausdrücklicher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, dann werden sie Vertragsbestandteil durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses und damit der Möglichkeit der anderen Partei, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die im hier besprochenen Urteil gegenständliche Nachrangabrede sowie die Vertragsbedingungen sind allgemeine Geschäftsbedingungen, auf welche die §§ 305 ff. BGB anzuwenden sind.

#### a) Unwirksamkeit der Nachrangabrede als Allgemeine Geschäftsbedingung gemäß §§ 305 ff. BGB

Der Darlehensvertrag enthielt in Ziffer 7 eine Regelung zum qualifizierten Rangrücktritt wie folgt: „Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung sowie Auszahlung selbst ist solange und soweit ausgeschlossen, wie sie ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der..... herbeiführen würde.“

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem vorangegangenen Verfahren am 7.8.2020<sup>2</sup> entschieden, dass die Verwendung der streitgegenständlichen Nachrangabrede den Investor unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB benachteiligt. Daher trete anstelle der Regelung der Klausel in Nr. 7 a) die gesetzliche Regelung der §§ 488 Abs. 1 S. 2, 490 BGB. Das Oberlandesgericht Köln bestätigte nun die erstinstanzliche Entscheidung des Landgericht Aachen.<sup>3</sup>

In der Entscheidung des Landgericht Aachen wurde ausgeführt, dass durch den vereinbarten qualifizierten Nachrang in Nr. 7 a) des Vertrages der Investor schwerwiegende Nachteile erleidet. Die Forderung trete in einer Krise der Darlehensnehmerin vor-

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. III.

\*\* Urteil abgedruckt auf S. 31, in diesem Heft; Teil 1 abgedruckt in SanB 2023, 67.

1 Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 305 BGB.

2 OLG Köln, Urteil vom 7.8.2020 – 13 O 174/19.

3 LG Aachen, Urteil vom 24.10.2019 – 9 O 44/19.

insolvenzlich hinter die Forderung anderer Gläubiger zurück. Dies stelle eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar.

Insbesondere wies das Oberlandesgericht Köln darauf hin, dass bei einem Nachrangdarlehen eine Wesensänderung des bankgeschäftstypischen Darlehens vorliegt. Diese Wesensänderung muss, insbesondere für Anleger ohne Erfahrung, in Fragen der Unternehmensfinanzierung oder des Insolvenzrechts deutlich zutage treten, um von einer Geldhingabe unter bewusster Inkaufnahme eines unternehmerischen Geschäftsrisikos über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinauszugehen.

Die unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners/Investors ergibt sich daraus, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist aber verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen beschreiben, sodass keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits muss der Investor klar und einfach seine Rechte feststellen können, ohne fremde Hilfe, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Dieses gilt auch für die Hauptleistungspflichten, gemäß § 307 Abs. 3 S. 2 BGB.<sup>4</sup>

Angesichts der Verwendung der Darlehensbedingungen gegenüber von Verbrauchern ist die Sichtweise des juristisch nicht vorgebildeten Durchschnittskunden. Von dessen Horizont aus muss die Verständnismöglichkeit beurteilt werden.<sup>5</sup>

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern ist eine qualifizierte Nachrangvereinbarung nur dann hinreichend transparent, wenn aus ihr die Rangtiefe, die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, deren Dauer und die Erstreckung auf die Zinsen klar und unmissverständlich hervorgehen. Dies bedingt, dass die Voraussetzungen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre hinreichend deutlich erläutert werden, so das Gericht. Das Gericht forderte auch, dass die Klausel klarstellt, inwieweit die Ansprüche aus dem Darlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dieses zu werden droht.<sup>6</sup>

Das Gericht bestätigte, dass die verwendete Klausel diesen Anforderungen nicht entspricht.

*b) Unwirksamkeit der Nachrangabrede durch Verwendung Überschrift „qualifizierter Rangrücktritt“ in Ziffer 7 a) der Klausel*

Das Gericht geht davon aus, dass allein die Überschrift „qualifizierter Rangrücktritt“ Bedenken begegnet. In normalen Verkehrskreisen, die nicht juristisch vorgebildet sind, ist der Begriff qualifizierter Rangrücktritt unbekannt.

Der Vertrag enthält auch keine Erläuterung des Begriffes „qualifizierter Rangrücktritt“. Wenn die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung in der Klausel Ziffer 7 a) davon abhängig gemacht wird, dass ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittenten nicht herbeigeführt wird, ist für den durchschnittlichen und juristisch nicht vorgebildeten Verbraucher nicht hinreichend klar, welche Sachverhalte diese Klausel erfassen soll.

Das Gericht stellte fest, dass ein durchschnittlicher Verbraucher mit Blick auf die Bestimmungen der §§ 17–19 InsO nicht hinreichend klar und unzweifelhaft klären kann, wann ein solcher Grund vorliegt. Dies gilt erst recht deshalb, da die

Insolvenzordnung verschiedene Eröffnungsgründe vorsieht. So regelt der Eröffnungsgrund der Überschuldung in § 19 Abs. 1 InsO i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 2 InsO, dass diese vorliegt, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, worauf aber die Überschrift und die inhaltliche Auslegung von Ziffer 7 der Darlehensbedingungen nicht verweisen.

Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist nur dann ein Eröffnungsgrund, wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat. Auf dieser Grundlage ist mit dem nicht näher erläuterten Hinweis auf einen „Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ in der verwendeten Klausel in Ziffer 7 a) unklar, ob sämtliche Eröffnungsgründe gemeint sind oder nur der allgemeine Eröffnungsgrund des § 17 Abs. 1 InsO.

*c) Unwirksamkeit der Nachrangabrede in Ziffer 7 b) der Klausel*

Der Investor/Darlehensgeber kann eine Rückzahlung des Darlehensbetrages nach dieser Klausel nur verlangen, soweit noch Vermögen bei dem Darlehensnehmer – nach Begleichung sämtlicher Forderungen – vorhanden ist. Dieses steht jedoch im Widerspruch mit dem einleitenden Satz unter der Überschrift „7. Qualifizierter Rangrücktritt“.

Dieser lautet: „Die Darlehensgeberin tritt mit ihren sämtlichen Zahlungsansprüchen aus dem Darlehensvertrag in den letzten Rang der Insolvenzordnung zurück“. Die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ist nicht nur für den Fall, dass dadurch die Voraussetzungen einer Insolvenz geschaffen würden, ausgeschlossen.

Vielmehr tritt die Durchsetzung der Ansprüche des Klägers hinter die Ansprüche aller anderen Gläubiger zurück, die keinen Rangrücktritt vereinbart haben. Die Rückzahlung soll folglich entscheidend von der Bonität der Beklagten abhängen.

Diese Durchsetzungssperre ist jedoch wesentlich weitgehender als es die Präambel und die Überschrift des Darlehensvertrages vermuten lässt. Das Oberlandesgericht verweist auf die Entscheidungen des BGH, nach denen für einen durchschnittlichen Verbraucher unmissverständlich klar werden muss, dass die Nachrangklausel nicht nur nach, sondern auch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt.<sup>7</sup>

Das Oberlandesgericht Köln führte aus, dass insbesondere die Formulierung: „Es gilt insbesondere“, nach dem einleitenden Satz zum Rücktritt in den letzten Rang der Insolvenzordnung und vor den beiden Klauseln des Vertrages (Ziffer 7 a) und b)) zu einer Erhöhung der Unklarheit für den Verwender führt. Die Wendung „insbesondere“ spreche dafür, dass es sich in den Formulierungen des Vertrages nur um exemplarische, aber nicht abschließende Aufzählungen handelt. Diese Formulierung sei daher nicht geeignet, die Sachverhalte hinreichend bestimmend und abschließend darzustellen.

**2. Verschulden des Geschäftsführers ist nicht entfallen wegen Verbotsirrtum**

*a) Erlaubnispflicht für Bankgeschäfte*

Einlagengeschäfte bedürfen der Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG. Ein Einlagengeschäft nahm das Gericht infolge der Unwirksamkeit der Nachrangklausel an. Wenn ein Einlagengeschäft ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde betrieben wird, ist der Geschäftsführer dafür strafrechtlich verantwortlich. Die strafrechtliche Verantwortung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. beim organschaftlichen Geschäftsführer aus § 35 Abs. 1 GmbHG.

4 BGH, Urteil vom 6.12.2018 – IX ZR 143/17.

5 BGH, Urteil vom 12.12.2019 – IX ZR 77/19.

6 BGH, Urteil vom 6.12.2018 – IX ZR 143/17.

7 BGH, Urteil vom 12.12.2019 – IX ZR 77/19 und BGH, Urteil vom 6.12.2018 – IX ZR 143/17.

b) *Geschäftsführer kann sich zur Exkulpation nicht darauf berufen, dass die Klausel von Rechtsanwalt entworfen wurde*

Das OLG Köln stellte fest, dass die Exkulpation des beklagten Geschäftsführers auch nicht greift, wenn sich dieser darauf beruft, die Klausel sei von einem fachkundigen Rechtsanwalt entworfen worden. Zum einen hatte der Geschäftsführer nicht schlüssig dargelegt, in welchem Umfang der Anwalt wann beauftragt wurde. Zum anderen geht zu Lasten des beklagten Geschäftsführers, dass dieser sich unstreitig nicht selbst bei der BaFin erkundigt hat, ob die Geschäfte unter Verwendung der entworfenen Klauseln erlaubnispflichtig sind bzw. waren.

Allein die Beauftragung eines Rechtsanwalts, der auch mit der Materie betraut ist, reicht nicht aus, um einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu bejahren. Das OLG Köln hat zu Recht festgestellt, dass sich der beklagte Geschäftsführer nicht das Ergebnis einer Prüfung der Wirksamkeit der Nachrangabrede und Vereinbarkeit mit AGB-Recht in einem schriftlichen Gutachten hat präsentieren lassen. Eine detaillierte Begutachtung war nicht deshalb entbehrlich, weil der Beklagte selbst das Ergebnis fachlich nicht hinterfragen und überprüfen konnte. Der Zweck eines Gutachtens liegt darin, dass der Mandant einen eigenen Eindruck davon erhält, wie sorgfältig sich der Anwalt mit der im Raum stehenden Frage auseinandergesetzt hat. Allein die Vorlage von Zeithonorarabrechnungen reicht nicht aus, um

eine ausreichende Befassung des Anwalts nachzuweisen, wenn ein Gutachten fehlt.

c) *Kein unvermeidbarer Verbotsirrtum*

In der Konsequenz hat das OLG Köln die Rechtsauffassung des Landgerichts Aachen gestützt. Der Geschäftsführer kann sich Rat bei einer Auskunftsperson einholen. Jedoch allein das Vertrauen auf den eingeholten rechtsanwaltlichen Rat vermag nicht in jedem Fall einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu begründen. Der Beklagte durfte sich daher nicht allein auf die Auffassung seines Rechtsanwaltes verlassen. Bei erkennbar komplexen Fragestellungen und Sachverhalten ist regelmäßig ein detailliertes schriftliches Gutachten einzuholen, um einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu begründen.

### III. Fazit

Ein Geschäftsführer kann Investoren bei Ausfall der Nachrangdarlehen persönlich auf Schadensersatz haften. Die Höhe des Schadensersatzanspruches bemisst sich nach der Höhe des investierten Kapitals, abzüglich etwaig erhaltener Zinsen. Der Geschäftsführer kann sich nicht per se haftungsausschließend auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen.

Lutz Tiedemann\*

## Crowdinvestments und das Problem mit dem „Trick“ der qualifizierten Nachrangklausel

Zugleich Anmerkung zu LG Dresden, Urteil vom 27.04.2023 – 9 O 1713/2\*\*

### I. Vorbemerkung

Derzeit sind verschiedenartige Entscheidungen gegenüber Crowdfunding-Plattformen<sup>1</sup>, Geschäftsführern<sup>2</sup> und Start-up's, respektive Projektgesellschaften, ergangen<sup>3</sup>. Hintergrund der Entscheidungen waren stets Nachrangdarlehen mit qualifizierten Nachrangklauseln. Diese Rangrücktrittsklauseln wurden einer gerichtlichen AGB-Kontrolle unterzogen.

Rechtsfolge von fehlenden (wirksamen) Vereinbarungen eines Nachrangs ist die Risikoerhöhung für sonstige Gläubiger. Ebenfalls kann eine Überschuldung durch die Unwirksamkeit der Abrede wegen der Passivierungspflicht fortbestehen. Dabei stellt sich die Frage nach Insolvenzverschleppung<sup>4</sup>. Den Fokus

der Rechtsfolge bildete gleichwohl die gerichtliche Überprüfung eines erlaubnispflichtiges Einlagengeschäftes (§ 1 KWG), denn sind Nachrangklauseln AGB-widrig, kann ein verbotenes Einlagengeschäft nach §§ 1, 32, 54 KWG vorliegen. Bei dessen Bejahung kann dieses zur Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB führen, welches wiederum Schadensersatzansprüche von Investoren gegenüber Plattformbetreibern, Geschäftsführern und Start-up-Unternehmen begründen könnte<sup>5</sup>.

Ziel des hiesigen Aufsatzes ist, dass die Rechtsprechung der Entscheidungen aus Hamburg und Dresden skizziert und eingeschätzt wird.

### II. Einleitung

Crowdfunding-Plattformen<sup>6</sup> bieten über eine von ihr betriebene Internetplattform Kapitalanlagen in Form von Schwarmfinanzierungen an, bei denen sich Anleger an der Finanzierung

schafter getilgt werden darf, dieser Rangrücktritt unbefristet ist und auch etwaige Sicherheiten erfasst. Dann wird das Darlehen wie statutarisches Kapital behandelt und die Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung bleibt in der Überschuldungsbilanz der Gesellschaft außer Betracht, wodurch eine Insolvenz insoweit vermieden werden kann.

5 *Poelzig*, WM 2014, 917, 919.

6 Exemplarisch sind Seedmatch, Bergfürst, Dagobert Invest, Zinsbaustein, Engel und Völkens Digital Invest etc. zu nennen.

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

\*\* Urteil abgedruckt auf S. 33, in diesem Heft.

1 LG Dresden, Urteil vom 27.04.2023 – 9 O 1713/22; rechtskräftig durch Berufungsrücknahme Crowdfunding-Plattform bei OLG Dresden zum Az.: 5 U 878/23.

2 LG Baden-Baden, Urteil vom 02.05.2023 – 2 O 261/22; LG Dresden, Urteil vom 09.03.2020 – 9 O 1995/19.

3 OLG Hamburg, Urteil vom 11.03.2020 – 13 U 141/19.

4 Nimmt eine Gesellschaft ein Darlehen auf, ist dieses in der Bilanz grundsätzlich zu passivieren. Mithin kann jedes der Gesellschaft gewährte Darlehen zur Überschuldung (§ 19 InsO) beitragen. Ein einfacher Rangrücktritt, wonach ein Gläubiger mit seiner Forderung hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger zurücktritt, ändert hieran nichts. Etwas anderes gilt hingegen bei Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts, wenn also die gegen eine Gesellschaft gerichtete Rückzahlungsforderung für die Dauer der Krise der Gesellschaft nur zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesell-

da er nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 ZPO). Das Berufungsgericht wird auf der Grundlage des gegebenenfalls noch zu ergänzenden Sachvortrags der Parteien zu prüfen haben, ob sich die VGO und die VFG bei Abschluss des Kaufvertrags am 1. September 2005 durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bezugnahme auf den Pachtvertrag vom 1. September 2005 bzw. auf die diesem beigefügte Kundenliste gemäß § 929 S. 1 BGB darüber einig waren, dass diejenigen Flüssiggastanks übereignet werden sollten, die sich bei den in dieser Kundenliste im einzelnen genannten Kunden befanden.

## Persönliche Haftung des Geschäftsführers bei Verwendung unwirksamer Nachrangabrede – keine Exculpation durch Einschaltung eines fachkundigen Rechtsanwalts

§ 823 Abs. 2 BGB; §§ 54 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 S. 1 KWG; § 31 BGB

OLG Köln, Urteil vom 14.07.2023 – 13 U 17/23; LG Aachen, Urteil vom 12.01.2023 – 1 O 370/21

Der Investor nahm den beklagten Geschäftsführer auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 32 KWG in Anspruch. Der § 32 KWG ist als Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB anerkannt. Der Geschäftsführer kann sich nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen, wenn er vorträgt, einen fachkundigen Rechtsanwalt eingeschaltet zu haben, der die Klausel entworfen hat.

Das OLG Köln verweist auf die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an das Vorliegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums als Schuldaußschließungsgrund. Insbesondere hatte der beklagte Geschäftsführer kein Gutachten zu dieser Rechtsfrage erstellen lassen.

### I. Tenor

Die Berufung des Beklagten zu 2) gegen das am 12.1.2023 verkündete Urteil des Landgerichts Aachen – 1 O 370/21 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte zu 2).

Dieses Urteil und das genannte Urteil des Landgerichts sind vorläufig vollstreckbar.

### Gründe:

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 522 Abs. 2 S. 4 ZPO i. V. m. § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

#### II.

Die zulässige Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Klägerin kann von dem Beklagten zu 2) gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 KWG Schadensersatz wegen des mit der K Verwaltungs-GmbH (nachfolgend GmbH) geschlossenen Darlehensvertrages verlangen.

a) Der Beklagte hat als damaliger Geschäftsführer der Gesellschaft gegen § 32 Abs. 1 Satz KWG verstoßen, indem er für diese ohne aufsichtsbehördliche Erlaubnis gewerbsmäßig und unter anderem durch den Abschluss des Darlehensvertrags mit der Klägerin Bankgeschäfte betrieben hat. Bei der Annahme der Darlehen handelte es sich um Einlagengeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWG und damit um Bankgeschäfte. Dem stünde die in allen Darlehensverträgen verwendete

Nachrangklausel nur entgegen, wenn sie wirksam wäre. Die Klausel ist jedoch nach § 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 BGB unwirksam, weil die Voraussetzungen des Anwendungsbereichs der Nachrangabrede nicht hinreichend klar umrissen werden. Das hat der Senat in einem von einem anderen Darlehensgeber gegen die GmbH geführten Rechtsstreit (13 U 174/19) entschieden:

Die Verwendung einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel in einem Darlehensvertrag bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Diese Wesensänderung muss für die angesprochenen Verkehrskreise, insbesondere Anleger ohne Erfahrung in Fragen der Unternehmensfinanzierung oder des Insolvenzrechts, hinreichend deutlich zutage treten, um von einer Geldhingabe unter bewusster Inkaufnahme eines unternehmerischen Geschäftsrisikos über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinaus auszugehen (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19, juris Rn. 23 mit Verweis auf das BaFin-Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts, Stand: März 2014, NZG 2014, 379, 381). Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Der Verwender muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Dies gilt auch für die Bestimmungen zu den Hauptleistungspflichten (§ 307 Abs. 3 S. 2 BGB; so BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 143/17, juris Rn. 35). Angesichts der Verwendung der Darlehensbedingungen gegenüber Verbrauchern sind die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden – juristisch unvorgebildeten – Durchschnittskunden maßgeblich (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19 –, juris Rn. 24).

In allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern ist eine qualifizierte Nachrangvereinbarung nur dann hinreichend transparent, wenn aus ihr die Rangtiefe, die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, deren Dauer und die Erstreckung auf die Zinsen klar und unmissverständlich hervorgehen (BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19 juris Rn. 25). Dies erfordert auch, dass die Voraussetzungen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre hinreichend deutlich erläutert werden, insbesondere die Klausel klarstellt, inwieweit die Ansprüche aus dem Darlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht (BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 143/17, juris Rn. 36).

[...] Diesen rechtlichen Anforderungen wird das hier zu beurteilende Klauselwerk der Beklagten nicht gerecht.

(1) Schon die Überschrift der Klausel 7 „Qualifizierter Rangrücktritt“ begegnet Bedenken. Der Begriff „Qualifizierter Rangrücktritt“ ist den angesprochenen Verkehrskreisen fremd (vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19 –, juris Rn. 28). Eine hinreichende Erläuterung findet in den folgenden Ausführungen nicht statt. Soweit die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung in Klausel 7a davon abhängig gemacht wird, dass ein „Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beklagten“ nicht herbeigeführt

wird, ist damit für einen durchschnittlichen, juristisch nicht vorgebildeten Verbraucher nicht hinreichend klar und deutlich, welche Sachverhalte diese Klausel erfassen soll. So vermag ein durchschnittlicher Verbraucher mit Blick auf die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 InsO nicht hinreichend klar und unzweifelhaft klären, wann ein solcher Grund vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 143/17, juris Rn. 41). Die genannten Vorschriften enthalten verschiedene sich im Einzelnen unterscheidende Insolvenzeröffnungsgründe. Allein der Eröffnungsgrund der Überschuldung (§ 19 Abs. 1 InsO) regelt in § 19 Abs. 2 S. 2 InsO Nachrangverbindlichkeiten, worauf Überschrift und Inhalt von Ziffer 7 der Darlehensbedingungen verweisen. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist nur dann ein Eröffnungsgrund, wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt (§ 18 Abs. 1 InsO). Hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit als allgemeinem Eröffnungsgrund (§ 17 Abs. 1 InsO) kommt es nach der gesetzlichen Formulierung auf einen Rangrücktritt nicht an. Auf dieser Grundlage ist mit dem nicht näher erläuterten Hinweis auf einen „Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ in Klausel 7a des Vertrages unklar, ob sämtliche Eröffnungsgründe gemeint sind, nur der allgemeine Eröffnungsgrund des § 17 Abs. 1 InsO, nur der des § 19 InsO, weil der Rangrücktritt diesen Eröffnungsgrund gerade beseitigt, oder sogar eine drohende Überschuldung erfasst werden soll (vgl. dazu BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 143/17, juris Rn. 41).

(2) Mit Blick auf die verbleibenden Unklarheiten zu Klausel 7a stellt sich in Bezug auf Klausel 7b für den Verbraucher die Frage, in welchem Umfang andere Darlehen im Rahmen der Rückzahlung gegenüber Ansprüchen der Darlehensgeberin vorrangig sind beziehungsweise der Nachrang zu Lasten der Darlehensgeberin greift. Der einleitende Satz unter der Überschrift „7. Qualifizierter Rangrücktritt“, der lautet: „Die Darlehensgeberin tritt mit ihren sämtlichen Zahlungsansprüchen aus dem Darlehensvertrag in den letzten Rang der Insolvenzordnung zurück“, lässt vermuten, die nachfolgenden Klauseln a) und b) betreffen Fälle, in denen die Insolvenzordnung zur Anwendung kommt. Diesen Schluss lässt auch die Regelung in der Präambel zu, wonach durch den qualifizierten Rangrücktritt die Gefahr des Eintritts einer Insolvenz reduziert wird. „Nur für den Fall, dass gerade die Rückzahlung der konkreten Darlehenssumme des Darlehensgebers zur Insolvenz führen würde, ist dieser Rückzahlungsanspruch ausgesetzt.“

Tatsächlich kann die Darlehensgeberin nach Klausel 7b die Darlehensrückzahlung jedoch nur verlangen, soweit noch Vermögen bei dem Darlehensnehmer „nach Begleichung sämtlicher Forderungen vorhanden ist“. Erschwert wird die Situation der Klägerin als Darlehensgeberin dadurch, dass ihre Forderung auf Rückzahlung des Darlehens „hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und künftiger Gläubiger“ zurücktritt. Es ist also nach der Klausel 7b keineswegs so, dass die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin nur für den Fall, dass dadurch die Voraussetzungen einer Insolvenz geschaffen würden, ausgeschlossen wäre. Vielmehr tritt die Durchsetzung der Ansprüche der Klägerin hinter die Ansprüche aller anderen Gläubiger zurück, die keinen Rangrücktritt vereinbart haben. Die Rückzahlung soll entscheidend von der „Bonität“ der Beklagten abhängen. Diese Durchsetzungssperre ist wesentlich weitgehender, als die Präambel der Darlehensverträge vermuten lässt. Die Darlehensbedingungen zeigen für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht unmissverständlich auf, dass die Nachrangklausel nicht nur nach, sondern auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19 –, juris Rn. 29 sowie BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 143/17, juris Rn. 40 ff).

(3) Schließlich führt die Formulierung „Es gilt insbesondere“ nach dem einleitenden Satz zum Rücktritt in den letzten Rang der Insolvenzordnung und vor den beiden Klauseln a) und b) zu einer Erhöhung der Unklarheit für den Verwender. Die Wendung „insbesondere“ spricht dafür, dass es sich bei den folgenden Punkten a) und b) nur um eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung handelt. Sie ist nicht geeignet, die Sachverhalte, unter denen ein Nachrang eintritt, hinreichend bestimmt und abschließend darzustellen. Für einen Durchschnittskunden ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang es weitere Sachverhalte gibt, die einer Rückforderung des Darlehensbetrages entgegenstehen könnten (vgl. zur Wendung „insbesondere“ BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19 –, juris Rn. 27).

### (Hinweisbeschluss vom 15.4.2020)

An dieser Beurteilung hält der Senat fest. Auch das von der GmbH verwendete Exposé ist nicht geeignet, die aufgezeigte Intransparenz hinreichend zu beseitigen. Insbesondere werden auch im Exposé die Insolvenzeröffnungsgründe nur beispielhaft genannt und nicht erläutert. Vor allem wird die mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Wesensänderung des Darlehensvertrags von einem bankgeschäftstypischen Darlehen zu einer unternehmerischen Beteiligung nicht deutlich genug offenbart. Im Gegenteil sind die Zusatzinformationen zu den mit dem Rangrücktritt einhergehenden Nachteilen in einen Text eingebettet, der die davon unberührte Rechtslage „außerhalb einer eingetretenen oder drohenden Insolvenz“ im Fettdruck hervorhebt. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, inwiefern Zusatzinformationen in Exposéform, bei denen es sich aus Sicht des Kunden keineswegs um eine individuelle Aufklärung, sondern um noch mehr „Kleingedrucktes“ handelt, eine aus dem Zusammenhang des Klauselwerks heraus nicht hinreichend transparente Klausel vor der Unwirksamkeit bewahren können.

Auf weitere Risikohinweise im Exposé kommt es im Rahmen der Haftung wegen eines Verstoßes gegen § 823 Abs. 2 BGB i.V. m. § 32 Abs. 1 KWG nicht an. Gleiches gilt für etwaige künftige Zahlungen aus der weiteren Verwertung des Immobilienbestandes der GmbH; soweit solche Zahlungen – für die der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet ist – nicht erfolgt sind, wirken sie sich auf den Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht aus.

b) Das Verschulden des Beklagten entfällt nicht deshalb, weil die Klausel von einem fachkundigen Rechtsanwalt entworfen wurde, der die spätere Entwicklung der Rechtsprechung (insbesondere die BGH-Entscheidung vom 12. Dezember 2019) nicht sicher vorhersehen konnte. Das Landgericht hat die Beweislast des Beklagten für einen unvermeidbaren Verbotssirrtum als Schuldausschließungsgrund festgehalten und die hohen Anforderungen beschrieben, die die Rechtsprechung an einen vermeidbaren Verbotssirrtum stellt.

Auf dieser Grundlage hat das Landgericht überzeugend bereits die schlüssige Darlegung der dem Beklagten obliegenden Erkundigungen vermisst. Der Beklagte hat sich unstreitig nicht selbst bei der BaFin erkundigt, ob die Geschäfte der GmbH unter Verwendung der vom Streitverkündeten entworfenen Klauseln erlaubnispflichtig sind. Er hat zwar den Streitverkündeten beauftragt, eine Klausel zu entwerfen, deren Verwendung die Erlaubnispflicht gerade ausschließt. Dieses Mandat schloss eine Überprüfung der Wirksamkeit der Klausel ein. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat sich der Beklagte jedoch nicht in Gestalt eines schriftlichen Gutachtens präsentieren lassen. Weder der Beklagte noch der Streitverkündete haben den Inhalt der mündlichen Beratung so geschildert, dass die Wertung, die „intensive“ Auseinandersetzung des

Streitverkündeten mit den Rangrücktrittsklauseln sei für den Beklagten infolge der Beratung und aus dem umfangreichen Exposé ersichtlich gewesen, hinterfragt und nachvollzogen werden kann. Eine detaillierte Begutachtung war auch nicht entbehrlich, weil der Beklagte das Ergebnis seinerseits sowieso nicht fachlich überprüfen konnte. Ihr Zweck liegt darin, dass der Mandant einen eigenen Eindruck davon erhält, wie sorgfältig sich der Anwalt mit der im Raum stehenden Frage auseinandergesetzt hat. Das Exposé war hierzu nicht geeignet, weil es die Klauseln beschreibt, sich aber naturgemäß nicht mit der Frage ihrer Wirksamkeit befasst. Die vom Beklagten vorgelegten Zeithonorarabrechnungen belegen eine Befassung des Streitverkündeten mit der KWG-Problematik (allerdings nicht speziell der AGB-Fragen) und Mandantengespräche, können aber das ohnehin bereits in erster Instanz erforderliche Vorbringen zum konkreten Inhalt der Beratung nicht ersetzen.

Soweit der Beklagte auf das vom Streitverkündeten unter dem 1.5.2018 erstellte Gutachten „zur Behandlung von Anlegerdarlehen, die auf Grundlage des Exposés vom 30.8.2013 aufgenommen worden sind“ (Anlage K 7) verweist, so konnte ihm dies beim Abschluss des Kreditvertrages mit der Klägerin am 2.2.2018 naturgemäß noch nicht vorliegen. Im Übrigen weist dieses Gutachten ausdrücklich auf das Risiko einer AGB-rechtlichen Unwirksamkeit der Rangrücktrittsklausel hin (S. 13 f.) und stellt in der Einleitung (S. 7) klar, dass wertpapier-, kapitalmarkt- oder kreditaufsichtsrechtliche Thematiken nicht Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme sind.

c) Die vom Landgericht demnach zu Recht angenommene Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums ist nicht unvereinbar damit, dass die Staatsanwaltschaft das wesentlich jüngere Ermittlungsverfahren 302 Js 345/21 im Hinblick auf den hier relevanten Vorwurf einer Straftat nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG mit der Begründung einstellte, dass selbst bei zivilrechtlicher Wirksamkeit der Rangrücktrittsklauseln zugunsten des Beklagten ein unvermeidbarer Verbotsirrtum anzunehmen sei. Hier wirkt sich der Unterschied aus, dass es dem Beklagten nur als Anspruchsgegner obliegt, die für die Unvermeidbarkeit maßgeblichen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen. Deshalb kann die Frage nach einem unvermeidbaren Verbotsirrtum in beiden Verfahren nach Maßgabe der jeweils geltenden Beweisgrundsätze unterschiedlich zu beantworten sein. Auch der Inhalt der vom Senat beigezogenen Ermittlungsakte 302 Js 171/13 StA Aachen gibt insoweit keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Wie der Senat im heute verkündeten Urteil in dem Parallelverfahren 13 U 131/22 näher begründet hat, lassen sich aus ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die BaFin das Geschäftsmodell der GmbH einer Überprüfung unterzogen hatte – oder es im Fall einer Überprüfung nicht beanstandet hätte.

d) Das Landgericht hat auch die von der Berufung nicht gesondert angegriffene Zinsforderung zu Recht und mit zutreffender Begründung zuerkannt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10 S. 2, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlass. Die Sache hat keine über die Rechtsanwendung auf den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung; weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die maßgeblichen Rechtsfragen sind in der obergerichtlichen Rechtsprechung außer Streit. Im Übrigen beruht die Entscheidung auf einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.

Streitwert: 18.000 EUR.

## Investmentvertrag: Wirksamkeit einer formulärmäßigen Rangrücktrittsklausel; Rückabwicklung des Vertrags bei fehlender Erlaubnis zum Betreiben eines Einlagengeschäfts

§§ 1, 32, 54 KWG; §§ 823 Abs. 2, 830, 249 BGB; § 307 BGB

LG Dresden, Urteil vom 27.04.2023 – 9 O 1713/2

Crowdfunding-Verträge/Nachrangdarlehen unterliegen der AGB-Kontrolle. Sollten die Nachrangklauseln unwirksam sein, liegt ein verbotenes Einlagengeschäft nach §§ 32, 54 Kreditwesengesetz (KWG) vor, so das Landgericht Dresden. Denn wenn keine wirksame Nachrangklausel vorliegt, handelt es sich um ein Einlagengeschäft nach § 1 KWG. Für solche Einlagengeschäfte benötigen Unternehmen eine Lizenz nach § 32 KWG. Hat das Unternehmen keine Lizenz, liegt ein Verstoß gegen § 54 KWG vor. Dies führt zur Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB, was wiederum Schadensersatzansprüche von Investoren gegenüber Crowd-Plattformbetreibern begründet, so die Richter einer Kammer aus Dresden.

### Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Klägerin EUR 5.000,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 7.10.2022 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.050,00 EUR festgesetzt.

### Tatbestand

Der Kläger erhebt gegenüber der Beklagten als Plattform für Crowdfunding-Invests Schadensersatzansprüche. Die Beklagte betreibt eine Plattform für Unternehmens-Crowd-Investings. Nach eigenem Bekunden hat die Beklagte mehr als 150 Finanzierungsrunden mit über ca. EUR 100 Mio. investiertem Kapital vermittelt.

Der Kläger hat 2 x EUR 2.500,00 bei einem Start-up (P GmbH) investiert.

Über die Internetseite der Beklagten gelangt der Leser über einen Button u. a. zur Internetseite von S, die auch der Beklagten zuzurechnen ist. Auf dieser Internetseite ist u. a. zu finden, dass die Beklagte damit wirbt, ausgereifte und standardisierte Verträge anzubieten.

Der Kläger hat sich mit der P GmbH über zwei Investmentverträgen vertraglich verbunden. Dabei handelt es sich um einen Investmentvertrag mit einem Investitionskapital von EUR 2.500,00 zur Investmentnummer 00901354 sowie einen weiteren Vertrag mit einem Investitionskapital von EUR 2.500,00 zur Investmentnummer 00900426.

Die Investmentverträge besitzen sogenannte Nachrangklauseln. Diese sind unter § 7 und § 13 der Investmentverträge der Anlage K3 und Anlage K4 zu finden. Diese lauten wie folgt:

„§ 13 Qualifizierte Nachrangklausel

1. Die Tilgung des Darlehens, die Zahlung der festen Zinsen wie auch der Bonuszinsen sowie sämtliche andere Ansprüche der Investoren sind so lange und soweit ausgeschlossen, wie